

Fächerspezifische Bestimmung
für das Fach
Textilgestaltung
zur Prüfungsordnung für den
Bachelor-Studiengang mit rehabilitationswissenschaftlichem Profil
im Modellversuch „Gestufte Studiengänge in der Lehrerbildung“
an der Universität Dortmund

Inhaltsverzeichnis:

§ 1 Geltungsbereich der fachspezifischen Bestimmungen	2
§ 2 Ziele des Studiums	2
§ 3 Fächer-/Studienangebot	2
§ 4 Zugangs-/Zulassungsvoraussetzungen und Studienbeginn	2
§ 5 Grad	2
§ 6 Studienumfang und Studieninhalte	3
§ 7 Bildung & Wissen (BiWi) einschließlich Praxisphasen	4
§ 8 Prüfungen und Bachelorarbeit	5
§ 9 Bewertung von Prüfungsleistungen, Erwerb von Leistungspunkten; Bildung von Noten	6
Anhang:	
Studienpläne	7
Modulübersicht	7
Modul KA0: Einführung in die Kulturanthropologie des Textilen	8
Modul KA2: Einführung in die Kulturanthropologie des Textilen	9
Modul TG1: Textile Gestaltungsprozesse und kulturelles Handeln	10
Modul TG2: Gestalterisches Handeln	11
Modul KA4: Textil-Körper-Raum-Zeit	12

§ 1 Geltungsbereich der fachspezifischen Bestimmungen

„Diese fachspezifischen Bestimmungen gelten für das Fach „Textilgestaltung“ im Bachelor rehabilitationswissenschaftliches Profil (BrP) des Modellversuchs "Gestufte Studiengänge in der Lehrerbildung" an der Universität Dortmund, dessen Polyvalenz angestrebt wird. Sie regeln die Inhalte und Anforderungen des Studiums. Beigefügt sind die Studienpläne und Modulbeschreibungen.

§ 2 Ziele des Studiums

(1) Das Bachelor-Studium soll auf ein Studium des Master of Education für Sonderpädagogik vorbereiten, als Grundlage für fachorientierte oder interdisziplinäre Master-Studiengänge dienen und gleichzeitig auf die Arbeit in unterschiedlichen Beschäftigungssystemen vorbereiten. Je nach gewählter Fächerkombination sind dies Berufsfelder in der Vorschul- und Erwachsenenbildung, Museen, Kulturinstituten, Archiven, Verlagswesen, Textilwirtschaft, Kulturdezernate von Kommunen, Tourismus und Medien. Das Studium umfasst ebenfalls am Ausbildungsziel orientierte Praxisphasen.

(2) Das Studium orientiert sich an der Entwicklung der grundlegenden beruflichen Kompetenzen für Unterricht und Erziehung, Beurteilung, Beratung und Diagnostik sowie Evaluation und Qualitätssicherung. Das Studium ist so gestaltet, dass die erworbenen Kompetenzen für die oben genannten Berufsfelder befähigen.

§ 3 Fächer-/Studienangebot

Das gestalterische Fach „Textilgestaltung“ wird als kleines Fach im Kernbereich und als Komplementfach im Bachelor rehabilitationswissenschaftliches Profil (BrP) angeboten. Es ermöglicht im Anschluss ein Masterstudium für das Lehramt an Förderschulen (SP) sowie ein fachwissenschaftliches Masterstudium oder eine spezifische Berufstätigkeit.

§ 4 Zugangs-/Zulassungsvoraussetzungen und Studienbeginn

Gemäß § 66 HG wird die Qualifikation für das Studium durch ein Zeugnis der allgemeinen Hochschulreife nachgewiesen. Der Beginn des Studiums ist nur zum Wintersemester möglich.

§ 5 Grad

Der akademische Grad wird von dem Fachbereich verliehen, in dem das Kernfach studiert wurde. Für dieses Bachelorprofil ist der Fachbereich 13, die Fakultät Rehabilitationswissenschaften zuständig.

§ 6 Studienumfang und Studieninhalte

- (1) Das Fach „Textilgestaltung“ kann als kleines Fach im Kernbereich und als Komplementfach studiert werden.
- (2) Für den **Kernbereich: Kleines Fach** ist ein Modul (6 SWS / 9 CP) im Fach zu studieren:

Modul KA0 „Einführung in die Kulturanthropologie des Textilen“ (6 SWS / 9 CP) bildet die Grundlage des Studiums. Es ist im 1. Semester zu studieren und wird jeweils nur im Wintersemester angeboten. Es umfasst eine Vorlesung zur „Einführung in die Kulturanthropologie des Textilen“, ein Seminar zur „Technologie, Produktion und Textilwirtschaft“ (BiWi) und ein Seminar zur „Einführung in die Theorie und Praxis der Gestaltung“ im Umfang von je 2 SWS / 3 CP. Den Modulabschluss bildet eine Klausur (Modulprüfung).

Bei Nachweis der medialen Kompetenzentwicklung können zusätzlich 2 CP für BiWi angerechnet werden.

- (3) Für das **Komplementfach** sind insgesamt 5 Module (30 SWS / 45 CP) im Fach wie folgt zu studieren:

Modul KA2 „Einführung in die Kulturanthropologie des Textilen“ (8 SWS / 12 CP) bildet die Grundlage des Studiums. Es ist im Verlauf des 1.-2. Semesters zu studieren und wird jeweils zum Wintersemester angeboten. Es umfasst eine Vorlesung zur „Einführung in die Kulturanthropologie des Textilen“, ein Seminar zur „Technologie, Produktion und Textilwirtschaft“ (BiWi) und ein Seminar zur „Einführung in wissenschaftliches Arbeiten und in die Kulturanalyse“ im Umfang von je 2 SWS / 3 CP sowie ein Seminar zu „Konsumgeschichte und –theorien der Mode“ im Umfang von 2 SWS / 4 CP. Den Modulabschluss bildet eine Klausur (Modulprüfung).

Bei Nachweis der medialen Kompetenzentwicklung können zusätzlich 2 CP für BiWi angerechnet werden.

Modul TG1 „Textile Gestaltungsprozesse und kulturelles Handeln“ (8 SWS / 12 CP) vermittelt gestalterische Grundlagen und Kompetenz, die durch die Erfahrung von Entwurfsstrategien die ästhetische Erkenntnis vorbereitet. Es ist im Verlauf des 1. – 2. Semesters über eine Dauer von höchstens zwei Semestern zu studieren. Es umfasst vier Seminare der Fachpraxis mit je 2 SWS / 3 CP. Sie beinhalten „Einführung in die Praxis der Gestaltung“, „Bedarfsorientierte Produktion“, „Freie Gestaltung“ und „Entwicklung und Umsetzung von Methoden und Konzepten“. Prüfungsleistungen werden als Teilleistungen erbracht.

Modul TG2 „Gestalterisches Handeln“ (8 SWS / 12 CP) setzt den Abschluss von Modul TG1 voraus und vertieft die textile Gestaltungspraxis für den Lehrberuf. Die in Modul TG1 erworbenen Fähigkeiten werden durch die selbständige Entwicklung von kreativen Fragestellungen und deren Lösungswegen individuell weiterentwickelt. Es ist im Verlauf des 5. – 6. Semesters über eine Dauer von höchstens zwei Semestern zu studieren und besteht aus vier Seminaren mit je 2 SWS / 3 CP. Inhalte sind „Textile Ausdrucks- und Wirkungsformen“, „Performative Aktionen“, „Eigene Entwurfsthemen entwickeln“ und „Reflexion gestalterischer Prozesse“. Das Modul wird mit einer fachpraktischen Prüfung abgeschlossen (Modulprüfung).

Modul KA4 „Textil-Körper-Raum-Zeit“ (6 SWS / 9 CP) setzt den Abschluss der Module KA1-KA3 und TG0 voraus und dient der Vertiefung der Fachwissenschaft. Vermittelt werden Kenntnisse über Prozesse der textilen Objektivationen in raum- und zeitspezifischen Kontexten. Es ist im Verlauf des 4. – 5. Semesters über eine Dauer von höchstens zwei Semestern zu studieren und besteht aus drei Seminaren mit je 2 SWS / 3 CP. Inhalte sind „Interkulturelle Studien und ethnographische Fallbeispiele“ (BiWi), „Historisch anthropologische Studien“ und „Analysetechniken und Interpretation“. Das Modul wird mit einer schriftlichen Prüfung abgeschlossen (Modulprüfung).

Bei Nachweis der Fremdsprachenkompetenz können zusätzlich 2 CP für BiWi angerechnet werden.

§ 7 Bildung & Wissen (BiWi) einschließlich Praxisphasen

(1) **BiWi - fachintegrierter Anteil**

Im Kern- und Komplementfach „Textilgestaltung“ sind 2 SWS / 2 CP zu erwerben. Sie sind innerhalb der Kompetenzbereiche frei wählbar. Angeboten werden:

- (a) **Fremdsprachenkompetenz** in Modul KA4, Seminar „Interkulturelle Studien und ethnographische Fallbeispiele“
- (b) **Entwicklung medialer Kompetenz** in Modul KA0/KA2, Seminar „Technologie, Produktion und Textilwirtschaft“

(2) **BiWi - Entscheidungsfelder**

Diese Module werden für Studierende des BrP von Sonderpädagogik und von EW angeboten.

(3) **BiWi interdisziplinär**

Diese Module werden für Studierende des BrP von Sonderpädagogik angeboten.

§ 8 Prüfungen und Bachelorarbeit

(1) Modul KA0 wird nach Abschluss aller Lehrveranstaltungen im Wintersemester mit einer benoteten Klausur von vier Stunden Dauer in der ersten Woche der vorlesungsfreien Zeit abgeschlossen. Sie umfasst Themen der Lehrveranstaltungen des Moduls. Die Note wird zu Beginn des nächsten Sommersemesters bekannt gegeben. Eine erste Nachholklausur wird in der ersten vorlesungsfreien Woche nach den Lehrveranstaltungen des Sommersemesters angeboten. Bei erneutem Nichtbestehen ist die Prüfung im nächsten Wintersemester zu wiederholen.

(2) Modul KA2 wird nach Abschluss aller Lehrveranstaltungen im Winter- oder Sommersemester mit einer benoteten Klausur von vier Stunden Dauer in der ersten Woche der vorlesungsfreien Zeit abgeschlossen. Sie umfasst Themen der Lehrveranstaltungen des Moduls. Die Note wird zu Beginn des nächsten Semesters bekannt gegeben. Eine erste Nachholklausur wird in der ersten vorlesungsfreien Woche nach den Lehrveranstaltungen des folgenden Semesters angeboten. Bei erneutem Nichtbestehen kann die Prüfung ein zweites Mal wiederholt werden.

(3) In Modul TG1 wird in jeder Veranstaltung ein Objekt erstellt und begleitend dazu eine Dokumentationsmappe angefertigt. Diese beinhaltet:

- die schriftliche Ausarbeitung von mindestens 1 DIN A4-Seite (1600 Zeichen / Seite). Sie gliedert sich wie folgt:
 - a) Thema des Seminars
 - b) Beschreibung der Gestaltungsvorstellung
 - c) Umsetzung der Gestaltungsvorstellung
 - Material
 - Technik
 - d) Beschreibung des Gestaltungsprozesses
 - Problembeschreibung
 - Lösungswege
 - e) Beschreibung der Ausdrucks- und Wirkungsformen des Objektes
 - f) Reflexion der gestalterischen Erfahrung im Hinblick auf Förderaspekte im Unterricht
- den Gestaltungsprozess begleitende zeichnerische Ausarbeitung / Skizzen

Die gestalteten Objekte und Dokumentationen müssen zum Ende des Semesters fertig gestellt sein. Die Note wird spätestens zu Beginn des nächsten Semesters bekannt gegeben. Bei Nichtbestehen können die Teilleistungen zweimal wiederholt werden.

(4) Modul TG2 wird mit einer benoteten fachpraktischen Prüfung abgeschlossen. Beim Antrag auf Zulassung zur fachpraktischen Prüfung gibt die Kandidatin/der Kandidat zwei Themengebiete der Gestaltungspraxis an, die sie/er für die Modulprüfung vorgesehen hat. Außerdem benennt sie/er, bei welchem Mitglied des Prüfungsausschusses sie/er ihre/seine Prüfungsteilgebiete vorwiegend studiert hat. Ein zweites Mitglied des Prüfungsausschusses wird zugeteilt. Dem Antrag auf Zulassung sind folgende Unterlagen beizufügen:

- a) Nachweis des ordnungsgemäßen Studiums der Gestaltungspraxis,
- b) Liste der Studienarbeiten für die Prüfung,
- c) Erklärung der Kandidatin/des Kandidaten, dass die Studienarbeiten eigenständig angefertigt wurden

Die fachpraktische Prüfung setzt voraus, dass die Kandidatin/der Kandidat grundlegende Kenntnisse und Fertigkeiten der Gestaltungspraxis sowie die Fähigkeit zur selbständigen Reflexion des gestalterischen Prozesses erworben hat.

Die fachpraktische Prüfung besteht aus einer Präsentation von 4 Studienarbeiten, je 1 aus jeder Veranstaltung mit 1 Studienarbeit im Bereich freie Gestaltung und 3 Studienarbeiten im Bereich bedarfsorientierte Produktion sowie einer zwanzigminütigen mündlichen Prüfung. In der mündlichen Prüfung werden die Fähigkeiten der Kandidatin/des Kandidaten zur Reflexion eines Gestaltungsprozesses und dessen theoretischen Grundlagen festgestellt.

Darüber hinaus wird zur Prüfung eine Arbeitsmappe vorgelegt, die die Grundprobleme der praktischen Arbeit als Seminarergebnis dokumentiert und die Weiterentwicklung des Problems in einer eigenständigen Leistung darlegt.

Die Prüfenden legen die Note aufgrund der erbrachten Leistungen fest. Wenn sie keine Einigung über die Note erzielen, ergibt sich diese aus dem arithmetischen Mittel der Einzelnoten der Prüfenden. Die fachpraktische Prüfung schließt mit einer Gesamtnote ab.

Die fachpraktische Prüfung ist nicht bestanden, wenn sie schlechter als „ausreichend“ (4,0) bewertet wird. Die Prüfung kann zweimal wiederholt werden.

(5) Modul KA4 wird nach Abschluss aller Lehrveranstaltungen mit einer schriftlichen Hausarbeit zu einem Themenschwerpunkt des Moduls als Vorübung zur Bachelorarbeit abgeschlossen. Sie muss spätestens vier Wochen nach Ende der Vorlesungszeit abgegeben werden und umfasst 15-25 Seiten (ca. 1600 Zeichen / Seite). Die Note wird zu Beginn des nächsten Semesters bekannt gegeben. Bei Nichtbestehen kann diese schriftliche Prüfung zweimal wiederholt werden.

(6) Die Bachelorarbeit (Thesis) sollte möglichst im Kernbereich angefertigt werden, in dem auch die BiWi-Entscheidungsfelder und der Brückenschlag Studium und Beruf studiert werden.

§ 9 Bewertung von Prüfungsleistungen, Erwerb von Leistungspunkten; Bildung von Noten

Alle benoteten Prüfungsleistungen aus dem Bachelor-Studium für das Lehramt gehen auch in die Gleichwertigkeitsprüfung für das Erste Staatsexamen ein.

Textilgestaltung als Kernbereich: kleines Fach

	Studien- abschnitt	SWS	Prüfungsleistungen	Noten- anteil	Gesamt CP
Modul KA0	Grundlage 1. Sem.	6	Klausur (als Modulabschluss)	100%	9
BiWi	Kompetenz 1. Sem.	(2)	Kompetenznachweis		2
gesamt		6		100%	11

Textilgestaltung als Komplementfach

	Studien- abschnitt	SWS	Prüfungsleistungen	Noten- anteil	Gesamt CP
Modul KA2	Grundlage 1.-2. Sem.	8	Klausur (als Modulabschluss)	26%	12
Modul TG1	Grundlage 1.-2. Sem.	8	Objekterstellung mit Dokumentationsmappe	26%	12
Modul TG2	Vertiefung 5.-6. Sem.	8	Fachpraktische Prüfung	26%	12
Modul KA4	Vertiefung 4.-5. Sem.	6	Schriftliche Abschlussprüfung	22%	9
BiWi	Kompetenz 1.-5. Sem.	(2)	Kompetenznachweis		2
gesamt		30		100%	47

Im übrigen gilt § 16 der PO-BAMMod-LB.

§ 10 In-Kraft-Treten und Veröffentlichung

Diese Prüfungsordnung tritt am 1. Oktober 2005 in Kraft. Sie wird in den Amtlichen Mitteilungen der Universität Dortmund veröffentlicht.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Rektorates vom 12. Oktober 2005 und des Beschlusses des Fachbereichs Kunst- und Sportwissenschaften vom 14. Dezember 2005.

Dortmund, den 16.05.2006

Der Rektor
der Universität Dortmund



Universitätsprofessor
Dr. Eberhard Becker